TEXLICHE FESTSETZUNGEN

- I. Art und Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9(1) BauGB sowie § 4, 14 + 22 BauNVO)
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird "Allgemeines Wohngebiet" (WA) festgesetzt.
- 2. Nutzungen gemäß § 4 (3) BauNVO sind unzulässig.
- Das im Plan angegebene Maß der baulichen Nutzung darf nicht überschritten werden, auch wenn durch Baugrenzen größere Bauflächen dargestellt sind.
- Garagen und sonstige Nebenanlagen sind ohne Abstandsflächen zu den Nachbargrenzen unzulässig.

II. Gestalterische Festsetzungen (§ 9(4) BauGB i.V.m § 86 (1) und (6) LBauO)

- Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 30 48°. Die Dacheindeckung ist schieferfarbig gem. RAL-Ton 7010 bis 7037 auszuführen.
- Die Gebäude sind in heiler Farbgebung auszuführen. Signalfarben sind ausgeschlossen.
- Zulässig sind nur Einzeigauben mit einer Breite von max. 1.20 m. Mehrere Dachgauben dürfen zusammen die H\u00e4lfte der Trauf\u00e4nge nicht \u00fcberschreiten; der Abstand der Gauben vom Giebei darf ihre H\u00f6he nicht unterschreiten.
- Reklame- und Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung bis zu einer Größe von ca. 0.5 qm zulässig; sie sind auf die Art der Dienstleistung und den Betreiber zu beschränken. Markenwerbung ist unzulässig, ebenso Onentierungstafein und Sammelwerbeträger.
- Fuß-, Sockel- und Sichtschutzmauern sind nicht als Einfriedung zulässig. Entlang der Grundstücksgrenzen ist ein Zaun bis zu 1,20 m H\u00f6he zul\u00e4ssig; stra\u00e4ensentig ist die vorhandene Schnittnecke zu erhalten.
- 6. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.
- Gebäude im Bereich der erweiterten Baugrenzen dürfen nicht mehr als 6,50 m straßenseitige Wandlänge, 3,20 m mittlere Wandhöhe und 4 m Firsthöhe aufweisen.

III. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9(1) 10, 15, 20, 25 BauGB)

 Um die durch Planzeichen f
 ür eine Erhaltung festgesetzten B
 äume ist ein Wurzelraum von mindestens 20 cm von Versiedelungen jeglicher Art freizuhalten.

IV. Ausnahme

 Die entlang der Bannhofstraße zur Erhaltung festgesetzte Schnitthecke darf für notwendige Zufahrten auf max. 5 m Länge unterbrochen werden.

Emptehlungen/Hinweise

- Die vorgesehene Nutzung der Freiffächen und deren Beoffanzung (Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen durcn Planzeichen und Text) ist vom Bauherrn in einem Gestaltungsplan darzustellen und mit dem Bauantrag einzureichen.
- Mutterboden. der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gem. DIN 18915 in aktueller Fassung abzuschieben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Alle Möglichkeiten zur Versickerung bzw. zum Rückhalt von Niederschlagswasser sind auszuschöfen. Die Einhaltung von § 81 LWG ist im Baugenenmigungsverfahren zu prüferinachzuweisen.
- Für die Anlage von Zufanrten, Wegen, Stellplätzen etc. wird auf § 10(3) LBauO RP verwesen.